

text gälte.²¹ Folglich muss aber auch die in dieser Frage massgebliche Praxis des EuGH als letztlich auch für Liechtenstein verbindlich angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass sich Abweichungen vom oder Ergänzungen zum Verordnungs- bzw. Richtlinientext auf Grund von Anpassungen in der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses ergeben können. Diese Entscheidungen sind ggf. bei der Auslegung heranzuziehen. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass Liechtenstein zwar das Recht gehabt hätte, die Kompetenz zur Vorlage an den EFTAGH hinsichtlich der Instanz einzuschränken,²² davon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Kommen wir nun zur gemeinschaftsrechtskonformen (heute wohl: unionsrechtskonformen) Auslegung: Dieser Grundsatz ist, wie gesagt, für den Bereich der Europäischen Union unbestritten. Daraus ergibt sich auch ein Anwendungsvorrang des Unionsrechts, weil es zu dessen Wirksamkeit der einheitlichen und gleichförmigen Anwendung in allen Mitgliedstaaten bedarf.²³ Dieser Grundsatz ist weit auszulegen.²⁴ Auf die diversen Formen und Bedingungen braucht hier nicht im Einzelnen eingegangen zu werden. Begnügen wir uns damit festzustellen, dass Richtlinien zwar unmittelbare Wirkung, im Allgemeinen aber nicht unmittelbare Geltung haben.²⁵ Dieser Unterschied führt dann notwendigerweise zur Untersuchung, ob beispielsweise ein Richtlinieninhalt hinreichend bestimmt und unbedingte ist, um ggf. Haftungsfolgen zu zeitigen.²⁶

Was das Normenkontrollverfahren und überhaupt Verfahren angeht, welche die unmittelbare Wirkung europäischer Rechtsakte in den Mitgliedstaaten beschränken können, so ist dies zumindest für den Be-

21 Siehe zur Technik des «Als-Ob»: Peter Lerche, Die Technik des «Als-Ob», in: Peter Eisenmann / Gottfried Ziegler (Hg.): Zur Rechtslage Deutschlands, Berichte der Hanns-Seidel-Stiftung 47, München 1990, S. 87–98 mit Verweis auf Josef Esser, Wert und Bedeutung von Rechtsfiktionen, 2.A., Frankfurt / M. 1969, S. 130 ff.

22 Siehe Art. 34 Abs. 3 ÜGA.

23 EuGH vom 9. 3. 1978, Rs. C-106/77 (*Simmenthal II*), Slg. 1978, S. 629.

24 EuGH vom 29. 4. 1999, Rs. C-224/97 (*Ciola*), Slg. 1999 I, S. 2517.

25 Christoph Herrmann, Richtlinienumsetzung durch die Rechtsprechung, Berlin 2003, S. 31 ff.; EuGH vom 11. 8. 1995, Rs. C-431/92 (*Grosskrotzenburg*), Slg. 1995 I, S. 2189; siehe auch EuGH vom 22. 11. 2005, Rs. C-144/04 (*Mangold*), Slg. 2005 I, S. 9981.

26 z. B. EuGH vom 19. 11. 1991, Rs. C-6/90 (*Francovich*), Slg. 1991 I, S. 5357; EuGH vom 8. 10. 1996, verb. Rs. C-178, 179, 188 und 190/94 (*Dillenkofer*), Slg. 1996 I, S. 4845; siehe aber nachstehend III.3.